

<p style="text-align: center;">Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Raunheim</p> <p style="text-align: center;">– Hundesteuersatzung -</p>	<p style="text-align: center;">1.Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Raunheim</p> <p style="text-align: center;">– Hundesteuersatzung -</p>
<p>Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 07.03.2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2020 (GVBl. I S. 915), der §§ 1, 2 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24.03.2013, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.05.2018 (GVBl. I S. 247) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Raunheim am 27.04.2022 die folgende Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Raunheim beschlossen:</p>	<p>Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93), der §§ 1, 2 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. S.134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.05.2018 (GVBl. I S. 247), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Raunheim am xx.xx.xxxx die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Raunheim beschlossen:</p>

	Artikel I
<p style="text-align: center;">§ 1 Steuergegenstand</p> <p>Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden durch natürliche Personen im Gebiet der Stadt Raunheim.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Steuergegenstand</p> <p>Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden durch natürliche Personen im Gebiet der Stadt Raunheim.</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Steuerpflicht</p> <p>(1) Steuerschuldnerin oder Steuerschuldner sind die Halterin oder der Halter eines Hundes.</p> <p>(2) Hundehalterin oder Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse eines Haushaltsangehörigen im eigenen Haushalt aufnimmt. Als Halterin oder Halter gilt auch, wer einen Hund länger als zwei Monate gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.</p> <p>(3) Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Steuerpflicht</p> <p>(1) Steuerschuldnerin oder Steuerschuldner sind die Halterin oder der Halter eines Hundes.</p> <p>(2) Hundehalterin oder Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse eines Haushaltsangehörigen im eigenen Haushalt aufnimmt. Als Halterin oder Halter gilt auch, wer einen Hund länger als zwei Monate gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.</p> <p>(3) Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als</p>

<p>von ihren Halterinnen oder Haltern gemeinsam gehalten.</p> <p>(4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner der Steuer.</p>	<p>von ihren Halterinnen oder Haltern gemeinsam gehalten.</p> <p>(4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner der Steuer.</p>
<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p style="text-align: center;">Entstehung und Ende der Steuerpflicht</p> <p>(1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem ein Hund in einen Haushalt aufgenommen wird. Bei Hunden, die der Halterin oder dem Halter durch Geburt von einer von ihr oder von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Hund drei Monate alt wird. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.</p> <p>(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird. Die Hundehaltung gilt mit dem Ablauf des Kalendermonats als beendet, in dem die Meldung nach § 10 Abs. 2 dieser Satzung</p>	<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p style="text-align: center;">Entstehung und Ende der Steuerpflicht</p> <p>(3) Die Steuerpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem ein Hund in einen Haushalt aufgenommen wird. Bei Hunden, die der Halterin oder dem Halter durch Geburt von einer von ihr oder von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Hund drei Monate alt wird. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.</p> <p>(4) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird. Die Hundehaltung gilt mit dem Ablauf des Kalendermonats als beendet, in dem die Meldung nach § 10 Abs. 2 dieser Satzung</p>

erfolgt.	erfolgt.
<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p style="text-align: center;">Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuer</p> <p>(1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.</p> <p>(2) Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer anteil-mäßig auf volle Monate zu berechnen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p style="text-align: center;">Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuer</p> <p>(3) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.</p> <p>(4) Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer anteil-mäßig auf volle Monate zu berechnen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p style="text-align: center;">Steuersatz</p> <p>(1) Die Steuer beträgt jährlich: für den ersten Hund 80,00 EURO</p>	<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p style="text-align: center;">Steuersatz</p> <p>(1) Die Steuer beträgt jährlich: für den ersten Hund 80,00 EURO</p>

für den zweiten Hund 100,00 EURO

für jeden dritten und jeden weiteren Hund 120,00 EURO

(2) Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 6 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die Steuerermäßigung nach § 7 gewährt wird, gelten als erste Hunde.

(3) Abweichend von Abs. 1 beträgt die Steuer für einen gefährlichen Hund jährlich 495,00 EURO.

(4) Als gefährliche Hunde gelten Hunde der Rassen und Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden, deren Gefährlichkeit nach § 2 Abs. 1 Satz 2 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden vom 22.01.2003 (GVBl. I S. 54) in der jeweils geltenden Fassung vermutet wird, oder die nach § 2 Abs. 2 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden vom 22.01.2003 (GVBl. I S. 54) in der jeweils geltenden Fassung gefährlich sind.

für den zweiten Hund 100,00 EURO

für jeden dritten und jeden weiteren Hund 120,00 EURO

(2) Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 6 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die Steuerermäßigung nach § 7 gewährt wird, gelten als erste Hunde.

(3) Abweichend von Abs. 1 beträgt die Steuer für einen gefährlichen Hund jährlich 495,00 EURO.

(4) Als gefährliche Hunde gelten Hunde der Rassen und Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden, deren Gefährlichkeit nach § 2 Abs. 1 Satz 2 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden vom 22.01.2003 (GVBl. I S. 54) in der jeweils geltenden Fassung vermutet wird, oder die nach § 2 Abs. 2 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden vom 22.01.2003 (GVBl. I S. 54) in der jeweils geltenden Fassung gefährlich sind.

<p style="text-align: center;">§ 6 Steuerbefreiungen</p> <p>(1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“, „G“ oder „H“ besitzen.</p> <p>(2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Diensthunde von Polizei- und Zollbeamten, wenn diese auf Weisung des Dienstherrn in den Haushalt aufgenommen werden, auf Kosten des Dienstherrn angeschafft wurden und in dessen Eigentum verbleiben und die Unterhaltskosten im Wesentli-	<p style="text-align: center;">§ 6 Steuerbefreiungen</p> <p>(1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“, „G“ oder „H“ besitzen.</p> <p>(2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Diensthunde von Polizei- und Zollbeamten, wenn diese auf Weisung des Dienstherrn in den Haushalt aufgenommen werden, auf Kosten des Dienstherrn angeschafft wurden und in dessen Eigentum verbleiben und die Unterhaltskosten im Wesentlichen aus

<p>chen aus öffentlichen Mitteln bestritten werden,</p> <p>2. Hunde, die die Rettungshundeprüfung bestanden haben und mit ihren Führern, die Helfer einer Zivilschutz- oder Katastrophenschutzereinheit sind, jederzeit für Einsätze zur Verfügung stehen.</p>	<p>öffentlichen Mitteln bestritten werden,</p> <p>2. Hunde, die die Rettungshundeprüfung bestanden haben und mit ihren Führern, die Helfer einer Zivilschutz- oder Katastrophenschutzereinheit sind, jederzeit für Einsätze zur Verfügung stehen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 7 Steuerermäßigung</p> <p>(1) Die Steuer ist auf Antrag der oder des Steuerpflichtigen auf 50 v. H. des für die Stadt nach § 5 Abs. 1 und 2 dieser Satzung geltenden Steuersatzes zu ermäßigen für</p> <p>a) Schutz-, Fährten- oder Begleithunde, welche die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines anerkannten VDH-Mitgliedsvereines oder VDH- Mitgliedsverbandes mit Erfolg abgelegt haben und für welche die Ablegung der Prüfung durch Vorlage der Leistungsurkunde nachgewiesen werden kann;</p> <p>b) Hunde, die andere als in § 7 Abs. 1 a) dieser Sat-</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Steuerermäßigung</p> <p>(1) Die Steuer ist auf Antrag der oder des Steuerpflichtigen auf 50 v. H. des für die Stadt nach § 5 Abs. 1 und 2 dieser Satzung geltenden Steuersatzes zu ermäßigen für</p> <p>a) Schutz-, Fährten- oder Begleithunde, welche die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines anerkannten VDH-Mitgliedsvereines oder VDH- Mitgliedsverbandes mit Erfolg abgelegt haben und für welche die Ablegung der Prüfung durch Vorlage der Leistungsurkunde nachgewiesen werden kann;</p> <p>b) Hunde, die andere als in § 7 Abs. 1 a) dieser Satzung</p>

zung genannten Prüfungen bei einem anerkannten VDH-Mitgliedsvereines oder VDH-Mitgliedsverbandes mit Erfolg abgelegt haben und für welche die Ablegung der Prüfung durch Vorlage der Leistungsurkunde nachgewiesen werden kann. Die Prüfungen müssen dabei der Ausbildung des Hundes dienen und den Anforderungen des zuständigen Amtes genügen.

(2) Die Steuervergünstigung wird für einen Zeitraum von 2 Jahren gewährt. Eine erneute Steuervergünstigung muss durch die erneute Vorlage eines Prüfungszeugnisses nachgewiesen werden. Dabei muss zwischen den einzelnen Prüfungen mindestens 1 Kalenderjahr liegen. Nach 3 erfolgreich abgelegten Prüfungen gilt die Steuervergünstigung für die Lebenszeit des Hundes.

(3) Auf Antrag des Steuerpflichtigen ermäßigt sich die Steuer auf 50 v.H. des für die Stadt nach § 5 Abs. 1 und 2 dieser Satzung geltenden Steuersatzes für Hunde, die von ihrem Halter aus dem Tierheim oder einer anerkannten, in einer e.V. organisierten Tierschutzorga-

genannten Prüfungen bei einem anerkannten VDH-Mitgliedsvereines oder VDH-Mitgliedsverbandes mit Erfolg abgelegt haben und für welche die Ablegung der Prüfung durch Vorlage der Leistungsurkunde nachgewiesen werden kann. Die Prüfungen müssen dabei der Ausbildung des Hundes dienen und den Anforderungen des zuständigen Amtes genügen.

(2) Die Steuervergünstigung wird für einen Zeitraum von 2 Jahren gewährt. Eine erneute Steuervergünstigung muss durch die erneute Vorlage eines Prüfungszeugnisses nachgewiesen werden. Dabei muss zwischen den einzelnen Prüfungen mindestens 1 Kalenderjahr liegen. Nach 3 erfolgreich abgelegten Prüfungen gilt die Steuervergünstigung für die Lebenszeit des Hundes.

(3) Auf Antrag des Steuerpflichtigen ermäßigt sich die Steuer auf 50 v.H. des für die Stadt nach § 5 Abs. 1 und 2 dieser Satzung geltenden Steuersatzes für Hunde, die von ihrem Halter aus dem Tierheim oder einer aner-

nisation erworben wurden, sobald diese das zehnte Lebensjahr vollendet haben. Dies gilt auch für behinderte und gehandicaptes Hunde, wenn die Behinderung oder das Handicap im Tierschutz-/Kaufvertrag festgehalten oder von einer Tierärztin/einem Tierarzt attestiert wurde. Ein entsprechender Nachweis muss bei Anmeldung des Hundes zur Hundesteuer vorgelegt werden.

kannten, in einer e.V. organisierten Tierschutzorganisation erworben wurden, sobald diese das **siebte** Lebensjahr vollendet haben.

- (4) **Steuerermäßigungen gemäß § 7 Abs. 3 dieser Satzung gelten auch für behinderte und gehandicapte Hunde, sofern die Behinderung schwerwiegende Einschränkungen im Alltag, sowie Intensivpflege aufweist und irreversibel sind. Darunter fallen beispielsweise angeborene oder durch einen Unfall erlittene Taub- oder Blindheit sowie die Amputation von Gliedmaßen. Die Behinderung oder das Handicap muss im Tierschutz-/Kaufvertrag festgehalten oder von einer Tierärztin/einem Tierarzt attestiert worden sein. Ein entsprechender Nachweis muss bei Anmeldung des Hundes zur Hundesteuer vorgelegt werden. Die Ermäßigung in den Fällen des § 7 Abs. 4 wird bis zum Ende der Steuerpflicht gewährt.**
- (5) **Einschränkungen, die aus Altersschwäche hervorgehen oder zu einer lediglich moderaten Einschränkung im Alltag führen, erfüllen nicht die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung nach § 7 Abs. 4.**

§ 8

Allgemeine Voraussetzungen für Steuervergünstigungen

Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird nur gewährt, wenn

1. die Hunde keine gefährlichen Hunde im Sinne dieser Satzung sind,
2. die Hunde, für welche die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
3. die Hunde entsprechend den Erfordernissen des Tier-schutzes gehalten werden.
4. In begründeten Einzelfällen oder Gruppen von Fällen kann der Magistrat zur Vermeidung von Härten die Steuer ermäßigen, erlassen oder erstatten.

§ 8

Allgemeine Voraussetzungen für Steuervergünstigungen

Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird nur gewährt, wenn

1. die Hunde keine gefährlichen Hunde im Sinne dieser Satzung sind,
2. die Hunde, für welche die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
3. die Hunde entsprechend den Erfordernissen des Tier-schutzes gehalten werden.
4. **Entfällt (siehe § 12 Billigkeitsregelung)**

§ 9

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird bei der erstmaligen Festsetzung einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides, im Übrigen jeweils in vierteljährlichen Raten am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines Jahres fällig.
- (3) Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

§ 9

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird bei der erstmaligen Festsetzung einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides, im Übrigen jeweils in vierteljährlichen Raten am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines Jahres fällig.
- (3) Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

§ 10
Meldepflicht

(1) Die Hundehalterin oder der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder - wenn der Hund ihr oder ihm durch Geburt von einer von ihr oder ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist - innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Stadt - Steueramt - unter Angabe der Rasse und der Abstammung des Tieres schriftlich anzumelden. Ist ohne Herkunftsnachweis nicht ersichtlich, um welche Rasse es sich bei dem anzumeldenden Tier handelt, sind die Haltenden verpflichtet, auf eigene Kosten einen Nachweis, bspw. durch einen DNA-Test, darüber zu erbringen. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist,

§ 10
Meldepflicht

(1) Die Hundehalterin oder der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder - wenn der Hund ihr oder ihm durch Geburt von einer von ihr oder ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist - innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Stadt - Steueramt - unter Angabe der Rasse und der Abstammung des Tieres schriftlich anzumelden. Ist ohne Herkunftsnachweis nicht ersichtlich, um welche Rasse es sich bei dem anzumeldenden Tier handelt, sind die Haltenden verpflichtet, auf eigene Kosten einen Nachweis, bspw. durch einen DNA-Test, darüber zu erbringen. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist,

<p>erfolgen.</p> <p>(2) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Stadt innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.</p> <p>(3) Wird ein Hund veräußert, so sind mit der Anzeige nach Abs. 2 Name und Anschrift der Erwerberin oder des Erwerbers anzugeben.</p>	<p>erfolgen.</p> <p>(2) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Stadt innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.</p> <p>(3) Wird ein Hund veräußert, so sind mit der Anzeige nach Abs. 2 Name und Anschrift der Erwerberin oder des Erwerbers anzugeben.</p>
<p style="text-align: center;">§ 11 Hundesteuermarken</p> <p>(1) Für jeden angemeldeten Hund, dessen Haltung im Stadtgebiet angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die Eigentum der Stadt Raunheim bleibt, ausgegeben.</p> <p>(2) Die Hundehalterin oder der Hundehalter hat die von ihr oder ihm gehaltenen Hunde mit einer gültigen und sichtbaren Hundesteuermarke zu versehen.</p> <p>(3) Endet eine Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Hundesteuermarken</p> <p>(1) Für jeden angemeldeten Hund, dessen Haltung im Stadtgebiet angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die Eigentum der Stadt Raunheim bleibt, ausgegeben.</p> <p>(2) Die Hundehalterin oder der Hundehalter hat die von ihr oder ihm gehaltenen Hunde mit einer gültigen und sichtbaren Hundesteuermarke zu versehen.</p> <p>(3) Endet eine Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit</p>

der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb von zwei Wochen an die Stadt Raunheim zurückzugeben.

(4) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird der Halterin oder dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Hundesteuermarke; die unbrauchbar gewordene Hundesteuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Hundesteuermarke wieder aufgefunden, ist die wieder gefundene Marke unverzüglich an die Stadt zurückzugeben.

der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb von zwei Wochen an die Stadt Raunheim zurückzugeben.

(4) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird der Halterin oder dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Hundesteuermarke; die unbrauchbar gewordene Hundesteuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Hundesteuermarke wieder aufgefunden, ist die wieder gefundene Marke unverzüglich an die Stadt zurückzugeben.

§ 12

Billigkeitsregelung

Der Magistrat der Stadt Raunheim kann in besonders gelagerten Einzelfällen oder Gruppen von Fällen zur Vermeidung von Härten die Hundesteuer ermäßigen, erlassen oder erlassen.

§ 13

Hundebestandsaufnahme

- (1) Der Magistrat der Stadt Raunheim kann zur Sicherung der Gleichmäßigkeit der Erhebung der Hundesteuer im zeitlichen Abstand von nicht weniger als zwei Jahren allgemeine Erhebungen des Hundebesandes (Hundebestandsaufnahme) anordnen. Der Magistrat der Stadt Raunheim weist vor Durchführung öffentlich in geeigneter Form auf die Hundebestandsaufnahme hin.
- (2) Die Stadt Raunheim kann sich zur Durchführung der Hundebestandsaufnahme Dritter bedienen, wenn der Magistrat dies anordnet. § 4 des Hessischen Datenschutzgesetzes in der Fassung vom 07.01.1999 (GVBl. I S. 98), geändert durch Gesetz vom 20.05.2011 (GVBl. I S. 208), gilt entsprechend.
- (3) Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstände und

deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder im Betrieb gehaltenen Hunde wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (§ 4 Abs. 1 Nr. 3a KAG in Verbindung mit § 93 AO). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.

(4) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstände sowie deren Stellvertreter zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen vom Steueramt übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 4 Abs. 1 Nr. 3a KAG in Verbindung mit § 93 AO).

(5) Durch das Ausfüllen der Fragebögen oder die mündliche Auskunftserteilung wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach § 10 nicht berührt.

§ 12
Datenschutz

(1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Hundesteuer nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gem. § 12 des Hessischen Datenschutzgesetzes (HDSG) durch die Stadt - Steueramt – zulässig:

Personenbezogene Daten werden erhoben über

- Name, Vorname(n),
- Anschrift,
- Geburtsdatum,
- Daten über Heirat bzw. Daten über den Wohnungseinzug
- Bankverbindung
- Anzahl der gehaltenen Hunde
- Hunderasse der gehaltenen Hunde.

§ 14
Datenschutz

(1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Hundesteuer nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gem. § 12 des Hessischen Datenschutzgesetzes (HDSG) durch die Stadt - Steueramt – zulässig:

Personenbezogene Daten werden erhoben über

- Name, Vorname(n),
- Anschrift,
- Geburtsdatum,
- Daten über Heirat bzw. Daten über den Wohnungseinzug
- Bankverbindung
- Anzahl der gehaltenen Hunde
- Hunderasse der gehaltenen Hunde

Personenbezogene Daten werden durch Erhebung bei den Steuerpflichtigen und Mitteilung bzw. Übermittlung von

- Polizeidienststellen,
- Strafverfolgungsbehörden,
- Ordnungsämtern,
- Sozialämtern,
- Einwohnermeldeämtern,
- Gemeindekassen,
- Kontrollmitteilungen anderer Kommunen,
- Tierschutzvereinen,
- Bundeszentralregister,
- allgemeinen Anzeigern,
- Grundstückseigentümern,
- anderen Behörden ermittelt.

Personenbezogene Daten werden durch Erhebung bei den Steuerpflichtigen und Mitteilung bzw. Übermittlung von

- Polizeidienststellen,
- Strafverfolgungsbehörden,
- Ordnungsämtern,
- Sozialämtern,
- Einwohnermeldeämtern,
- Gemeindekassen,
- Kontrollmitteilungen anderer Kommunen,
- Tierschutzvereinen,
- Bundeszentralregister,
- allgemeinen Anzeigern,
- Grundstückseigentümern,
- anderen Behörden ermittelt.

(2) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Erhebung der Hundesteuer weiterverarbeitet oder an andere öffentliche Stellen übermittelt werden.

(2) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Erhebung der Hundesteuer weiterverarbeitet oder an andere öffentliche Stellen übermittelt werden.

§ 13
Steueraufsicht

- (1) Auf die Steuerschuldner finden die Vorschriften der Abgabenordnung über die Außenprüfung entsprechende Anwendung.
- (2) Die Stadt ist befugt, die Angaben des zur Auskunft Verpflichteten in seinen Geschäftsbüchern und sonstigen Unterlagen nachzuprüfen.
- (3) Der Magistrat kann allgemeine Aufnahmen des Hundebesandes anordnen.

§ 15
Steueraufsicht

- (1) Auf die Steuerschuldner finden die Vorschriften der Abgabenordnung über die Außenprüfung entsprechende Anwendung.
- (2) Die Stadt ist befugt, die Angaben des zur Auskunft Verpflichteten in seinen Geschäftsbüchern und sonstigen Unterlagen nachzuprüfen.
- (3) Entfällt (siehe § 13 Hundebestandsaufnahme)

§ 16

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 6 der Satzung falsche Angaben zur Erlangung der Steuerbefreiung macht;
2. § 7 der Satzung falsche Angaben zur Erlangung der Steuerermäßigung macht;
3. § 10 der Satzung gegen die Meldepflicht verstößt oder Auskünfte hierzu verweigert;
4. § 11 der Satzung Steuermarken missbräuchlich verwendet, diese an Dritte weitergibt oder falsche Angaben zur Erlangung einer Ersatzsteuermarke macht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 50,00 EUR bis 1.000,00 EUR geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den die Hun-

	<p>dehalterin oder der Hundehalter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen.</p> <p>(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der Magistrat der Stadt Raunheim</p>
<p style="text-align: center;">§ 14 Übergangsvorschrift</p> <p>Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bei der Stadt bereits angemeldeten Hunde gelten als angemeldet im Sinne des § 10 Abs. 1.</p>	<p style="text-align: center;">§ 17 Übergangsvorschrift</p> <p>Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bei der Stadt bereits angemeldeten Hunde gelten als angemeldet im Sinne des § 10 Abs. 1.</p>
<p style="text-align: center;">§ 15 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am 01.05.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 01.01.2022 außer Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel II Inkrafttreten</p> <p>Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.</p>

Ausfertigung:

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt. Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Raunheim, 27.04.2022

Ausfertigung:

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Raunheim, xx.xx.xxxx